



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Fehlen der Revision

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Versammlung kein Halt kommandieren, sie so lange aussetzen, bis er mit seiner Übersetzung fertig ist. Deshalb kann er in Lagen kommen, in denen er schreiben muß, ohne ein ihm selbst befriedigendes Äquivalent gefunden zu haben. Er ist sich über den Zusammenhang nicht klar und fühlt, daß ihm erst diese Kenntnis das richtige Äquivalent bringen würde. Dann bieten sich ihm zwei Auswege. Er kann nach der Maxime vorgehen: richtig oder unrichtig, aber übersetzen. Dann setzt er ein Lateinwort hin, das nach dem Wortklang ein Äquivalent sein kann, ohne Rücksicht darauf, ob es in den sachlichen Zusammenhang paßt¹⁾. Dadurch gelangt er zu der extremen Form der oben geschilderten Äquivalentmethode. Oder aber er entschließt sich dazu, das gehörte Wort unübersetzt zu lassen, und das deutsche Wort der Vorlage hinzuschreiben²⁾. Das Vorkommen solcher deutscher Worte in einem Lateintexte, die bei einiger Überlegung nach den sonst hervortretenden Lateinkenntnissen des Translators und wegen des klaren Zusammenhangs hätten übersetzt werden können, ist in der Tat ein ziemlich sicheres Anzeichen dafür, daß eine Übersetzung zu Protokoll vorliegt.

3. Besonders fremdartig, aber doch m. E. als Regel anzusehen ist ein vierter Umstand, das Fehlen der nachträglichen Übersetzungsrevision. Der Übersetzer nach schriftlicher Vorlage in der Arbeitsstube kann seine Übersetzung noch nachträglich durchlesen, mit der Vorlage vergleichen und etwaige Fehlgriffe verbessern. Dagegen hat bei der Übersetzung nach Protokoll, wie die stehengebliebenen Fehler beweisen, eine solche Revision in der Regel nicht stattgefunden. Auch nicht bei Gesetzen. Das ist aus den vorerwähnten Gründen begreiflich. Der Übersetzer selbst hatte keine Zeit: Auch war die Vorsage verklungen. Eine Beurteilung wäre nur in der Weise möglich gewesen, daß eine mündliche Rückübersetzung des Textes vor der Versammlung erfolgte. Das wäre ein bedeutender Zeitaufwand gewesen, und ein für die Übersetzungsfehler ziemlich zweckloser, denn die Mitglieder hätten doch nicht erkennen können, ob eine richtige Übersetzung vorlag,

¹⁾ Beispiele für solche Irrtümer bietet z. B. der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen in großer Zahl. Vgl. unten § 9 ff.

²⁾ Dadurch erklären sich die deutschen Worte in der Lex Frisionum. Lex Fris. S. 34 ff.

oder aber ein bei der Grundübersetzung gemachter Fehler bei der Rückübersetzung wiederholt wurde.

4. Die Wirkung dieser Hindernisse auf das Übersetzungsprotokoll mußte natürlich von konkreten, wechselnden Umständen abhängen, ganz besonders von der Persönlichkeit des Translators, seiner Sprachkunde, aber auch seiner Sachkunde¹⁾. Denn sein persönliches Wissen auf diesen beiden Gebieten war in erster Linie für das Gelingen maßgebend. Natürlich konnten auch andere Umstände eingreifen, z. B. die Raschheit des Diktats, die Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung usw.

5. Die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll wird uns vielleicht am verständlichsten, wenn wir die Schulleistungen der Gegenwart zur Erläuterung des Gesagten heranziehen. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihr Gegenstück in einem lateinischen Extemporale (Klassenarbeit) und zwar in einem Extemporale ohne vorherige Niederschrift des deutschen Textes und ohne Erlaubnis einer Durchsicht der vollendeten Übersetzung. Es ist einleuchtend, daß eine solche Arbeit mehr Gelegenheit zu Fehlern gibt, als eine Hausarbeit unter Benutzung von Hilfsmitteln und beliebigem Zeitaufwand. Dabei bietet doch das schulmäßige Extemporale noch einen Vorzug vor der Übersetzung einer Rechtsquelle zu Protokoll. Das Extemporale wird immer so gehalten, daß der begabte Schüler mitkommen kann und in der Lage ist, den Zusammenhang zu verstehen und zu verwerten. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß die rechtgebende Versammlung beim Gang ihrer Verhandlung auf die Bedürfnisse des Translators Rücksicht nahm, schon deshalb nicht, weil ihre lateinunkundigen Mitglieder gar nicht in der Lage waren, sich in die Schwierigkeiten der Übersetzung hineinzudenken.

6. Mit dem Vorkommen der Übersetzung zu Protokoll be-

¹⁾ Die Untersuchung der Lex Frisionum ergibt, daß der Translator ein Romane war. Dieser Romane hat kein Friesisch verstanden, deshalb ist ein Franke als Dolmetscher zugezogen worden, der die friesischen Beschlüsse für den Translator in das Fränkische übersetzte. Dadurch erklärt sich, daß die nicht ins Lateinische übersetzten Worte in dem friesischen Gesetze fränkische Sprachform zeigen Lex Fris. S. 41 ff. Ein eigentümlicher Zufall hat es gewollt, daß auch der Translator des Jus Vetus Frisicum ein Nichtfrieser gewesen ist. Vgl. unten § 9 N. 7, § 10 N. 4, § 11 N. 2, § 12 N. 5, § 13 N. 4, a. E. § 14 N. 4 a, § 17 III und die Erklärung § 18 N. 2.